

das grundsprachliche Optativparadigma bei \**dō-* ist \**də-yē-/də-ī-* anzusetzen. Die starke Alternante \**də-yē-* führt lautgesetzlich zu lat. *dē-*. Es besteht kein Grund, den lat. Konjunktiv *dē-* als Nachbildung des Konjunktivs der 1. Konjugation zu betrachten<sup>5)</sup>.

## Das Personal des antiken römischen Bades

VON MICHAEL WISSEMAN, Düsseldorf

Den Bädern und Badegewohnheiten der Antike sind in der Literatur schon viele Beiträge gewidmet worden<sup>1)</sup>. Die Tätigkeiten aber, die im Bade verrichtet wurden, sind nur in jeweils kurzen Absätzen behandelt. Eine Analyse dieser Berufe will den Kenntnisstand von der kulturgeschichtlich bedeutsamen Einrichtung des Bades erweitern. Sie versucht im folgenden, alle uns bekannten lateinischen Berufsbezeichnungen näher zu beschreiben und den sozialen Status ihrer Träger zu bestimmen.

<sup>5)</sup> Auch der Konjunktiv lat. *stē-* kann als der regelrechte Reflex von idg. \**stə-yē-* > ital. \**sta-yē-* betrachtet werden. Man wird unter diesen Umständen fragen, ob vielleicht der Konjunktiv der 1. Konjugation nach dem Vorbild des ererbten Optativs bei Wurzeln auf Langvokal ausgerichtet ist; zu den (insgesamt unbefriedigenden) Theorien über die Entstehung von *laud-ē-* vgl. Cowgill, JIES 1 (1973) 290ff. Man könnte annehmen, daß der Konjunktiv zu \**laudāye-* wie bei den übrigen thematischen Konjugationen auf *-ā-* gebildet wurde. Freilich fiel (Konj.) \**laudāyā-* (vgl. [Konj.] *teg-ā-*: [Ind.] *teg-e-*) mit dem Indikativ zusammen. Das Vorbild (Ind.) *stā-*: (Konj.) *stē-* führte zur Schaffung von (Konj.) *laud-ē-*.

<sup>1)</sup> Genannt seien nur Mau, Art. Bäder, RE II 2, 1896, 2743–2758; H. Blümner, Die römischen Privataltertümer, München<sup>3</sup>1911, 420ff.; J. Zellinger, Bad und Bäder in der altchristlichen Kirche, München 1928; H. Meusel, die Verwaltung und Finanzierung der öffentlichen Bäder zur römischen Kaiserzeit, Diss. Köln 1960; R. Ginouvès, Balneutiké. Recherches sur le bain dans l'antiquité grecque, Paris 1962; E. W. Merten, Bäder und Badegewohnheiten in der Darstellung der Historia Augusta, Bonn 1983; E. Brödner, Die römischen Thermen und das antike Badewesen, Darmstadt 1983; W. Heinz, Römische Thermen. Badewesen und Badeluxus im Römischen Reich, München 1983.

Die Gesamtheit der im römischen Bad erbrachten Dienstleistungen läßt sich in verschiedene Bereiche aufgliedern<sup>3)</sup>:

- a) Zentrale Verwaltung
- b) Heizung / technische Dienste
- c) Kasse
- d) Garderobe
- e) Körperpflege
- f) Badehilfen.

Diese Dienstleistungssektoren zeichnen die römischen Badegewohnheiten nach und machen zugleich die technische Weiterentwicklung des Bades sichtbar.

Die zentrale, übergeordnete Verwaltung hat nach Gloss. II 569, 34, *balneator* : *qui balneo praeest*, bei einem *balneator* gelegen. Die Formulierung der Glosse deutet aber schon darauf hin, daß dieser *balneator* nicht mit dem Besitzer oder Pächter des Bades identisch gewesen sein dürfte, wie in der Literatur häufig angenommen wird<sup>3)</sup>. Die dort angeführten Belegstellen aus den Digesten besitzen nicht die ihnen zugeschriebene Beweiskraft. Denn nach Kaser<sup>4)</sup> kann auch ein Gewaltunterworfenener als Erfüllungsgehilfe jede Form von Geschäften für seinen Gewalthaber tätigen. Das bedeutet, daß ein in Dig. 3, 2, 4, 2, *sive balneator fuerit* (. . .) *in balneis ad custodienda vestimenta conducta habens mancipia hoc genus observantia in officina*, angeführter *balneator* nicht der Besitzer oder Pächter des Bades sein muß, da er auch als Erfüllungsgehilfe des Besitzers Personal verdingen kann. Es kann also mit dieser Stelle ebensowenig wie mit Dig. 19, 2, 30, 1, *Aedilis in municipio balneas conduxerat, ut eo anno municipes gratis lavarentur; post tres menses incendio facto respondit posse agi cum balneatore ex conducto, ut pro portione temporis, quo lavationem non praestitisset, pecuniae contributio fieret*, belegt werden, daß es sich bei dem *balneator* um den Besitzer selbst handelt und nicht um seinen Geschäftsführer.

So ist jedenfalls der Schluß, daß der *balneator* mit dem Besitzer oder Pächter eines Bades identisch sein könne, nicht zwingend und

<sup>3)</sup> Dabei wird weder eine Spezifizierung nach öffentlichen und privaten Bädern angestrebt noch eine Einteilung der Bediensteten nach ihrer Zugehörigkeit zum Bad oder Badegast vorgenommen.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu Mau, a. a. O., 2758; Blümner, a. a. O., 422, 3; Meusel, a. a. O., 138f.; Merten, a. a. O., 124 und Brödner, a. a. O., 118.

<sup>4)</sup> M. Kaser, *Das römische Privatrecht*, 1. Abschnitt: das altrömische, das vorklassische und klassische Recht, München 1955, 226 u. 247.

nicht einmal wahrscheinlich. Denn die zuerst angeführte Stelle aus den Digesten legt vielmehr nahe, daß dem *balneator* organisatorische Aufgaben zukamen, wenn er Gehilfen zu seiner Verfügung hatte, und die zweite Digestenstelle beschreibt nach unserer Auslegung eine ähnliche Leitungsfunktion im Bad, wenn der *balneator* die Stelle eines Geschäftsführers ausfüllte.

Das Aufgabenfeld des *balneator* scheint aber weiterhin in einer Abhängigkeit von der Größe des Bades und seiner technischen Entwicklung zu stehen<sup>5)</sup>. Nach Plaut. Poen. 702f., *faciam, ubi tu laveris, | ibi ut balneator faciat unguentariam*, hat der *balneator* noch die Aufgabe eines *unctor* wahrgenommen, während ihm später außer den oben genannten Funktionen nach Dig. 3, 2, 4, 2 auch die Aufbewahrung der Kleidung der Badegäste sowie nach Porphy. Hor. sat. 1, 3, 137, *quadrante balneatori dato*, die Einziehung des Badegeldes zukam. Wenn man das dürftige Material so auslegen darf, wird darin eine Verlagerung der Aufgaben von den unmittelbar praktischen zu den verwaltungstechnischen erkennbar. Das dürfte in besonderem Maße für größere Bäder gelten, da uns eigene Bezeichnungen für diejenigen, die die Kleider aufbewahrten bzw. das Eintrittsgeld erhoben, überliefert sind, *capsarii* und *capturarii*<sup>6)</sup>. Dort also wird der *balneator* für die übergeordneten organisatorischen Aufgaben zuständig gewesen sein.

Wenn auch eine klare Abgrenzung der Tätigkeit des *balneator* auf der Grundlage der spärlichen Überlieferung nicht möglich ist, können dennoch die oben aufgezeigten Umrissfeststellungen festgestellt werden, die dadurch das diffuse Bild von seinem Beruf, das die Literatur entworfen hat, klarer zeichnen<sup>7)</sup>.

Die Glossenstelle, II 561, 38 *παραχύτης*: *balneator mediastinus*, mit der Meusel dem *balneator* die Tätigkeit, die Badenden mit Wasser zu übergießen, zuschreibt, ist nicht genügend aussagekräftig für die Formulierung einer solchen Annahme<sup>8)</sup>. Denn die Hinzufügung *balneator* dürfte nur vorgenommen worden sein, um den zur Erklärung von *παραχύτης* benutzten Terminus *mediastinus* eindeutig als Badeghilfen zu bestimmen<sup>9)</sup>; er hat nämlich sehr verschiedene Bedeu-

<sup>5)</sup> Zur technischen Entwicklung der Bäder F. Kretzschmer, Die Entwicklungsgeschichte des antiken Bades und das Bad auf dem Magdalensberg, Düsseldorf 1961.

<sup>6)</sup> Vgl. dazu unten S. 84 f.

<sup>7)</sup> Vgl. dazu etwa Meusel, a. a. O., 144 und Merten, a. a. O., 124.

<sup>8)</sup> Vgl. Meusel, a. a. O., 140.

<sup>9)</sup> Dieselbe Wortverbindung findet sich auch bei Firm. math. 8, 21, 6; 8, 25, 3; 8, 30, 9.

tungen, wie uns am übersichtlichsten der Thesaurus LL zeigt<sup>10</sup>). Daß aber *balneator* und *mediastinus* zwei verschiedene Tätigkeiten ausführen, belegt Porphy. Hor. epist. 1, 14, 14, *mediastinus* (. . .) *in officio balneatoris mediastinus*; es handelt sich demnach um einen Bediensteten des *balneator*, nicht um ihn selbst.

Die soziale Stellung der *balneatores* geht deutlich aus CIL 6, 6243, SER. BALNEATOR hervor; auch HA Alex. Sev. 42, 2, *balneatores non nisi servos habebat*, belegt, daß sie Sklaven waren<sup>11</sup>). Nur die Überwachung des kaiserlichen Badepersonals kam nach CIL 6, 8512, MAG. A BALNEIS AUG, u. a.<sup>12</sup>) *liberti* zu. Wir können deshalb also davon ausgehen, daß die *balneatores* in der Regel Sklaven gewesen sind. Damit wird aber auch ein weiteres Mal bestätigt, daß sie nicht Besitzer oder Pächter von Bädern gewesen sein können. Auch die Stelle aus Ciceros Philippica 13, 26 (*alter est designatus Insteius nescio qui, fortis, ut aiunt, latro, quem tamen temperantem ferunt fuisse Pisauri balneatorem*), in der der designierte Volkstribun als gewesener *balneator* bezeichnet wird, kann das Gegenteil nicht beweisen, da die Einstufung des Kandidaten als *balneator* weniger einen realen Tatbestand wiedergeben dürfte, als vielmehr aus dem Gehalt der ganzen Passage eine beabsichtigte Verunglimpfung darstellen wird; damit aber bekräftigt sie eher die Tatsache, daß die *balneatores* der untersten sozialen Schicht angehörten.

Ähnliche Aufgaben wie die *balneatores* dürften die *thermarii* und *thermularii* wahrgenommen haben; dementsprechend werden sie im allgemeinen als Bademeister bzw. Aufseher über kleinere Thermen gedeutet<sup>13</sup>). Beide Bezeichnungen sind spärlich überliefert und nur aus Inschriften zu belegen, CIL 10, 475\*; 6638, 3, 33; 13, 588\* bzw. 6, 4169.

Ihre standesrechtliche Zuordnung läßt hingegen etwas genauere Angaben zu. CIL 10, 475\* nennt einen *Cornelius . . . thermarius*, den Sohn eines Freigelassenen; in der Lücke hat möglicherweise ein Hinweis auf seine soziale Stellung gestanden. Mit Sicherheit kann aber so viel gesagt werden, daß er noch nicht die volle bürgerliche Anerkennung gefunden haben konnte, weil er der Sohn eines *libertus* war<sup>14</sup>). Die einzige Belegstelle für einen *thermularius* weist diesen

<sup>10</sup>) VIII, Sp. 525f., s. v. *mediastinus*.

<sup>11</sup>) Vgl. dazu auch Merten, a. a. O., 124f.

<sup>12</sup>) Die vollständige Liste der betreffenden Inschriften vgl. bei Meusel, a. a. O., 145, 1.

<sup>13</sup>) Vgl. dazu Forcellini IV 724 und Georges 3106f., s. v. *thermarius* bzw. *thermularius*.

<sup>14</sup>) Vgl. dazu Kaser, a. a. O., 102–104.

ebenfalls als Freigelassenen aus, CIL 6,4169 LIVIA AUG · L · THERMUTARIO<sup>15</sup>). Die Tatsache, daß die belegten *thermarii* und *thermularii liberti* gewesen sind, deutet auf eine leitende Stellung in den Bädern hin, die mit der der freigelassenen *balneatores* in den kaiserlichen Bädern vergleichbar sein dürfte. Anders als die *balneatores* aber könnten diese mit den Besitzern oder Pächtern der Bäder identisch sein, da CIL 10,475\* dem *thermularius* ausdrücklich den *locator thermar.* gegenüberstellt.

Im technischen Bereich war für den Betrieb der Badeanlagen vor allem der *fornacator* zuständig. Er besorgte die Erhitzung des Wassers und der Luft<sup>16</sup>). Seinen untergeordneten Status erleuchtet Dig. 33,7,13f. (*instrumento balneario legato etiam balneatorem contineri Neratius respondit: (. . .) continetur autem et fornicator*<sup>17</sup>)), wo er wie der *balneator* zum Inventar eines Bades gerechnet wird und damit als Sklave ausgewiesen ist<sup>18</sup>); und auch Dig. 9,2,27,9 (*si fornacarius servus coloni ad fornacem obdormisset et villa fuerit exusta, . . .*) zeigt, daß die Beheizung offensichtlich grundsätzlich einem Sklaven oblag.

Wenn Blümners und Meusels Schlußfolgerungen aus CIL 6,9395f. richtig sind<sup>19</sup>), hat es außerdem einen Bediensteten gegeben, der als *faber balneator* für die Instandhaltung des Bades zuständig gewesen ist. Genauere Erkenntnisse über seine Tätigkeit und über die Verbreitung seines Berufes läßt jedoch die spärliche Überlieferungslage nicht zu.

Zum Betrieb einer öffentlichen Badeanlage gehörte es aber auch, daß ein Eintrittsgeld, *balneaticum*, erhoben wurde<sup>20</sup>). Die Einziehung dieses Badegeldes hat bei einem Bediensteten gelegen, der die Bezeichnung *capturarius* oder *arcarius thermarum* trug, Gloss. V 626, 44; 274,22; 355,19f. bzw. Inscr. Not. d. Scavi 1892,352. Diese Tätigkeit als Kassenwart scheint nicht überall ein eigener Beruf gewesen zu sein, da sie zuweilen, wohl in kleineren Bädern, vom *balneator* selbst wahrgenommen wurde. Daß sie aber durchaus einen eigenständigen Beruf darstellte, darauf läßt die Existenz der Berufsbezeichnung schließen; daneben haben wir die Beschreibungen

<sup>15</sup>) Zur Konjektur vgl. oben Anm. 13.

<sup>16</sup>) Vgl. dazu zuletzt Brödner, a. a. O., 108f., 155–162.

<sup>17</sup>) Zur Konjektur vgl. *Digesta seu Pandectae Iustiniani Augusti*, ed. Th. Mommsen, Berlin 1963, II 128.

<sup>18</sup>) Vgl. dazu Meusel, a. a. O., 145.

<sup>19</sup>) Blümner, a. a. O., 422, 3; Meusel, a. a. O., 145.

<sup>20</sup>) Vgl. dazu Hor. sat. 1, 3, 137; Mart. 3, 30, 4; 3, 8, 42; Sen. epist. 86, 9; CIL 2, 5181, 19ff.

aus den Glossen. Über die soziale Stellung können wir auf der Grundlage der Überlieferung keine Aussagen machen, wohl aber läßt ihre dem *balneator* untergeordnete Funktion die Schlußfolgerung zu, daß auch sie Sklaven waren.

Eine weitere Tätigkeit hat in der Aufbewahrung der abgelegten Kleidung der Badegäste bestanden. Sie übernahmen *capsarii* bzw. *capsariae*. Ihr Beruf ist gut belegt; in den Glossen III 307, 60 und 518, 16 wird *capsarius* mit *εἰματοφύλαξ* erklärt und auch Dig. 1, 15, 3, 5 entwirft ein klares Bild von seinen Aufgaben; *adversus capsarios quoque, qui mercede servanda in balneis vestimenta suscipiunt* . . . Außerdem scheinen sie auch Massageöl verkauft zu haben, wie aus Schol. Iuven. III 263 hervorgeht; *gutto autem ab eo, quod guttam mittit: quos habent capsarii*<sup>21</sup>). Ihre soziale Stellung als Sklaven läßt schließlich CIL 6, 9232, PUER CAPSARIUS, sicher erkennen<sup>22</sup>).

Vielfältiger sind dann die Tätigkeitsbezeichnungen, die die Bediensteten beim Badevorgang selbst benennen: *mediast(r)inus*, *perfusor*, *praefusor*, *profusor*.

Als *nomina agentis* bezeichnen die Komposita von *fusor* Helfer beim Bad. Abgeleitet von *perfundere* stellte der *perfusor* einen Helfer dar, der den Badenden mit Wasser übergießt. Leider ist aber die Überlieferung nicht reichlich genug, um diese Ableitung weiter zu belegen. Als Zitatstellen können, ohne allerdings weitere Aussagen zu enthalten, CIL 4, 840, Gloss. II 423, 46 und 460, 10 dienen. *Praefusor* und *profusor* als Ableitungen der entsprechenden Verben dürften dagegen dann eher denjenigen bezeichnen, der frisches Badewasser in die Becken leitete<sup>23</sup>). Belegstellen für *praefusor* stellen Gloss. II 397, 23f. dar und für *profusor* Tert. adv. Marc. 1, 24, 3, Gloss. II 406, 10 und 423, 46.

Noch weit schwieriger ist die Bestimmung der Tätigkeiten des *mediastinus*. Die noch klarste Definition bietet Porphy. Hor. epist. 1, 14, 14: *in officio balneatoris mediastinus*. Danach führte er eine dem *balneator* untergeordnete Aufgabe aus. Oftmals aber wird *mediastinus* mit *balneator* gleichgesetzt<sup>24</sup>), wobei wohl, wie oben aus-

<sup>21</sup>) Diese Stelle mag die unbelegte Aussage Brödnerns, a. a. O., 124: „Die weniger ‚Betuchten‘ konnten Öl im Bad kaufen, . . .“ erläutern.

<sup>22</sup>) Dafür, „daß das Geschäft des *capsarius* (. . .) eine von der Badeverwaltung unabhängige Industrie war“, wie Mau, a. a. O., 2758 meint, gibt es wohl kaum Beweise.

<sup>23</sup>) Vgl. auch hier Forcellini III 811, s. v. *praefusor*, und III 897, s. v. *profusor*.

<sup>24</sup>) Vgl. dazu oben S. 82f. und Anm. 9.

geführt, nicht an eine Gleichartigkeit der Tätigkeiten zu denken ist, sondern an eine eindeutigere Begriffsbestimmung der an sich vieldeutigen Bezeichnung. Dafür spricht auch, daß *mediastinus* in Gloss. III 271, 70 mit *περιχύτης* und II 397, 24 mit *παραχύτης* erklärt wird sowie daß *mediastinus* in anderen Lebensbereichen einen niederen Diener meint<sup>25</sup>).

Man wird sich also darauf beschränken müssen, für den *mediastinus* eine sehr niedere, nicht genau festgelegte Aufgabe im Bad anzunehmen.

Der soziale Status der ganzen Gruppe von Bediensteten läßt sich aus CIL 4,840 indirekt erschließen. Dort wird ein EUHODE PERFUSOR angeredet; sein griechischer Name und die Tatsache, daß er nur mit diesem einen Namen genannt wird, weisen ihn als Sklaven aus. Weil die ganze Gruppe der Badediener ähnliche Tätigkeiten ausgeführt hat, wird man nach der oben zitierten Inschrift analog schließen dürfen, daß es sich bei der ganzen Gruppe um *servi* handelt hat.

Der Bereich, der schließlich die meisten Berufsbezeichnungen aufzuweisen hat, ist der der Körperpflege im Bad. Die erste Gruppe stellt diejenigen dar, die nach römischer Sitte den Haarwuchs entfernten: *alipilus*, *alipilarius*, *depilator*, *dropacator*, *dropacista*<sup>26</sup>).

Nach Sen. epist. 56,2 (*praeter istos quorum, si nihil aliud, rectae voces sunt, alipilum cogita tenuem et stridulam vocem quo sit notabilior subinde exprimentem nec umquam tacentem nisi dum vellit alas et alium pro se clamare cogit*) haben sie ihre Dienste in den Bädern angeboten und waren, wenn man die beschriebene Situation als typisch ansehen darf, ausschließlich für diese Tätigkeit zuständig. Außer durch Seneca, sind die Haarentferner folgendermaßen belegt:

<i>alipilus</i>	CIL 6,9141; Gloss. III 307,38; 514,15
<i>alipilarius</i>	Gloss. II 14,42; 281,19
<i>depilator</i>	Gloss. II 281,19; 576,53; CIL 5687,35(?)
<i>dropacator</i>	CIL 6,10229 (= Test. Dasum. 69)
<i>dropacista</i>	Gloss. II 281,19.

<sup>25</sup>) Vgl. dazu wieder ThLL VIII, Sp. 525f., s.v. *mediastinus*, sowie die bei Merten, a.a.O., 124 zitierte Stelle aus einem Humanistenkomm. zu HA Comm. 1, 9: (...) *sed servum mediastinum qui in balneis aquam et oleum affundebat*.

<sup>26</sup>) Zur Etymologie der griechischen Lehnwörter *dropacator* und *dropacista* vgl. F. O. Weise, Die griechischen Wörter im Latein, Leipzig Ndr. 1964, 407 und H. Frisk, Griechisches etymologisches Wörterbuch, Heidelberg 1960, I 417, s.v. *δρέπω*.

Ihren sozialen Status als Sklaven oder Freigelassene läßt CIL 6, 10229, (*inter alios servos, qui alicui legantur*<sup>27)</sup>) Stephanum *dropacatorem*, und CIL 6, 9141, M. OCTAVIUS · PRIMIGENIUS · ALIPILUS, erkennen. Nach Kajanto ist nämlich der Beiname Primi-genius oft in der Gruppe der Sklaven und Freigelassenen belegt<sup>28)</sup>.

Die zweite Gruppe der Kosmetiker besteht aus den Einreibern mit Öl und Salben, den *unctores* und *aliptae*. Obwohl *unctor* gegenüber dem griechischen Lehnwort mit Hilfe der Belegstellen als die eindeutig ältere Berufsbezeichnung bestimmt werden kann<sup>29)</sup>, bezeichnen nach Schol. Iuven. 3, 76 (*aliptes : unctor*) und Gloss. II 210, 48 (*unctor ἀλείπτης*<sup>30)</sup>) beide Begriffe den gleichen Beruf; eine Feststellung, die auch Cael. Aur. chron. praef. 3 (*perunctionem aliptarum praeceptis ordinatam*) durch die Verwendung der Worte *perunctio* und *aliptae* bestätigt. Mart. 12, 70, 1 ff.:

*lintea ferret Apro vatius cum vernula nuper  
et supra togulam lusca sederet anus  
atque olei stillam daret enterocelicus unctor,  
udorum tetricus censor et asper erat:  
frangendos calices effundendumque Falernum  
clamabat, biberet quod modo lotus eques.  
a sene sed postquam patruo venere trecenta,  
sobrius a thermis nescit abire domum.*

zeigt, daß die Einreiber ihren Dienst auch in den Bädern versahen. Die Bezeichnung *alipta* (-es) ist offenbar in der Kaiserzeit in den lateinischen Sprachgebrauch eingedrungen, als die griechischen Palaistren in den römischen Thermen aufgingen. Ursprünglich war nämlich der ἀλείπτης ein Lehrer der Athleten, der ihr körperliches Training durch Einreibungen und Massagen unterstützte<sup>31)</sup>. Ihre kosmetische Tätigkeit und ihre Zuständigkeit für

<sup>27)</sup> Vgl. diese Formulierung bei ThLL V 1, Sp. 2069, s. v. *dropacator*.

<sup>28)</sup> I. Kajanto, *The Latin Cognomina*, Helsinki/Helsingfors 1965, 76 f.

<sup>29)</sup> Seit Plaut.; vgl. oben S. 82.

<sup>30)</sup> Zur Etymologie vgl. Weise, a. a. O., 298 u. 333 sowie Frisk, a. a. O., I 68, s. v. ἀλείπω.

<sup>31)</sup> Vgl. dazu Reisch, Art. Aleiptes, RE I 1, 1893, 1360–1362; O. W. Reinmuth, Art. Aleiptes, Kl. Pauly I, 1964, 240 und zum griechischen Gymnasion allgemein J. Delorme, *Gymnasion. Étude sur les monuments consacrés à l'éducation en Grèce*, Paris 1960 und bes. 301–304; zur Ausbreitung der griechischen Lehnwörter und ihrem möglichen Weg über die Magna Graecia vgl. G. Devoto, *Geschichte der Sprache Roms*, übers. von I. Opelt, Heidelberg 1968, 86–90, 116–120, 211–217.

die Körperpflege beleuchten auch Cael. Aur. salut. praec. 6 (*medicorum* . . .) *est sanitatem corporis custodire, pulchritudinem autem aliptarum*) und Cic. ad fam. 1, 9, 15 (*sed vellem non solum salutis meae quem ad modum medici, sed ut aliptae etiam virium et coloris rationem habere voluissent*).

Mit einer medizinischen Akzentuierung scheint die Tätigkeit der *iatraliptae* versehen gewesen zu sein<sup>32</sup>). Darauf weist allein schon der erste Wortbestandteil *ιατρο-* hin; so erbat auch Plinius wegen medizinischer Kenntnisse und Verdienste für seinen Iatralipten das Bürgerrecht, epist. 10, 5 und 10, 6: *proximo anno, domine, gravissima valetudine usque ad periculum vitae vexatus iatralipten adsumpsi; cuius sollicitudini et studio tuae tantum indulgentiae beneficio referre gratiam parem possum. quare rogo des ei civitatem Romanam. — ago gratias, domine, quod et ius Quiritium libertis necessariae mihi feminae et civitatem Romanam Arpocrati, iatraliptae meo, sine mora indulsisti*.

Die *iatraliptae* haben ihren Dienst aber auch in Bädern versehen, wie uns Petron. 28, 3 erkennen läßt; *itaque intravimus balneum* (. . .). *iam Trimalchio unguento perfusus tergébatur* (. . .). *tres interim iatraliptae in conspectu eius Falernum potabant*, . . . Eine weitere Definierung dieses Berufes ist auch in diesem Fall auf der Grundlage der spärlichen Überlieferung nicht möglich, wenn die Bezeichnung überhaupt schärfer abgegrenzt war.

Außer an den genannten Stellen ist *iatralipta* (-es) nur noch aus Inschriften zu belegen, CIL 6, 8981, P · AELIO · AUG · LIB · EPAPHRODITO / MAGISTRO · IATRALIPTAE · PUERORUM / . . . und CIL 6, 9476, M · IUNI · M F · COR · ZENODORI / IATRALIPTES. Die erste dieser beiden Inschriften weist den dort genannten *iatraliptes* als *libertus* aus, ein Sachverhalt, der auch aus Plin. epist. 10, 5, 2, *manumissus*, hervorgegangen war.

Bei den *unctores* hingegen sind die meisten als *servi* ausgewiesen, CIL 5, 868, NAICO / SER / UNCTORI, CIL 6, 5540, SER · UNCTOR, CIL 6, 8512, UNCTORES · AUG. Andere Inschriften geben ihren Stand durch die Namen zu erkennen, CIL 4, 6890 XANTHE, CIL 5, 1039, HELIODORUS, CIL 6, 6380, PHILADELPHUS. Aber auch Freigelassene sind als *unctores* bezeugt, CIL 6, 6391, PHILEROTIS · LIBERTII / UNCTORIS, CIL 6, 4479, C · IULIUS / CAESARIS · L / XYSTUS · UNCTOR. Wenn die Gleichsetzung *unctor* : *alipta* aus den Scholien zu Iuvenal

<sup>32</sup>) In diesem Sinne auch Meusel, a. a. O., 141.

zutritt, dann ist davon auszugehen, daß auch die *aliptae*, die inschriftlich nicht bezeugt sind, meist Sklaven waren.

Zusammenfassend läßt sich also über die Berufe im antiken römischen Bad sagen, daß sie ausschließlich von Angehörigen der untersten sozialen Schicht, in der Regel von Sklaven und von Freigelassenen bei wichtigeren Tätigkeiten, ausgeübt wurden. Personen mit vollem Bürgerrecht und *ingenui* haben nicht einmal die Verwaltung von Bädern wahrgenommen.

In den hier dargestellten Berufsbezeichnungen spiegelt sich aber auch insofern die Verfeinerung der römischen Badegewohnheiten wider, als zu den ältesten — *balneator* und *unctor* — nach und nach, wie aus den Belegstellen und der Wortbildung erkennbar ist, mehrere Bezeichnungen für die gleiche Tätigkeit und eine größere Anzahl verschiedener Berufe hinzugekommen sind. Dies zeigt uns eine zunehmende Arbeitsteilung an, die mit der technischen Fortentwicklung der Bäder und dem Wandel des Badewesens parallel verlaufen ist.

### 'Solo tantum': a colloquialism in St. Jerome

By NEIL ADKIN, Liverpool

When in his letter to Eustochium on virginity (22, 30, 3; Hilberg *CSEL* 54ff.) Jerome describes the illness that led to his famous dream, he tells how life remained 'in solo tantum tepente pectusculo.' That 'solo tantum' belong together in this passage was recognised by Hagendahl.<sup>1)</sup> The collocation had been identified a little earlier by Löfstedt,<sup>2)</sup> who gave several examples of it, including a single instance in the Vulgar Latin translations of Oribasius, viz. *syn.* 1, 7 Aa.<sup>3)</sup> However neither he nor Hagendahl noticed that

<sup>1)</sup> H. Hagendahl in *Strena philologica Upsalensis. Festschrift tillägnad P. Persson*, Upsala 1922, 74f.

<sup>2)</sup> E. Löfstedt, *Kritische Bemerkungen zu Tertullians Apologeticum*, Lund 1918, 37f.

<sup>3)</sup> In H. Mørland, *Oribasius latinus*, Oslo 1940. The translations may date back to the end of the fifth century cf. Mørland, *Die lateinischen Oribasius-übersetzungen*, Oslo 1932, 44ff.